



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 05-2024

Rietz-Neuendorf, 14.08.2024

22. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis
- Wahlbekanntmachung Wahltag und Zeit
- Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss Ergebnis

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburgs sowie für die Nachwahl des Ortsbeirates Ahrensdorf und Neubrück am Sonntag, 22. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu der Landtags- und Ortsbeiratswahl wird **in der Zeit vom 02.09.2024 bis 06.09.2024**

Montag/Mittwoch u. Freitag	von: 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	von: 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	von: 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr

in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Meldebehörde, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (barrierefreier Zugang). Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Abs. 1 des Bbg. Meldgesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2024 bis 06.09.2024, spätestens **bis zum 06.09.2024** bei

der Wahlbehörde, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Punkt 1) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat oder nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen ist, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann bei der Landtags- und Ortsbeiratswahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** des Wahlkreises teilnehmen, für den der jeweilige Wahlschein gilt. Wer einen Wahlschein hat, kann:
 - an der Landtagswahl im Wahlkreis 30 – Oder-Spree III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,
 - an der Nachwahl zum Ortsbeirat Ahrensdorf und Neubrück durch Stimmabgabe im Wahlraum des jeweiligen Ortsteiles (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein zur Landtagswahl erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung bis zum 07.09.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bis zum 06.09.2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlver-

ordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein zur Ortsbeiratswahl erhält auf Antrag
 - 6.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
 - 6.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist zur Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs.1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (KWahlV) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs.1 Satz 2 KWahlV entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die Landtags- und Ortsbeiratswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens zum **20.09.2024, 18:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf persönlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden.

Das online-Verfahren OLIWA

(Beantragung von Wahlscheinen) steht auf der Internet-Seite der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Verfügung oder durch Nutzung des QR-Codes auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte. Wahlscheineanträge mit Briefzustellung, sind rechtzeitig zu stellen, um die Zustellung der Unterlagen an die wahlberechtigte Person rechtzeitig zu ermöglichen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 5.2. und 6.2. - Buchstaben a bis c - angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Landtags- und Ortsbeiratswahl noch bis zum Wahltag (22.09.2024), 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch

Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7. Mit dem weißen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Mit dem hellgrünen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirates** erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen fliederfarbener Stimmzettel
 - einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
11. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rietz-Neuendorf, den 13.08.2024

gez.
Goldschmidt, Wahlleiterin

Bekanntmachung Wahltag und Wahlzeit Wahl zum Landtag Brandenburg und Nachwahl der Ortsbeiratswahl in den Ortsteilen Ahrensdorf und Neubrück der Gemeinde Rietz-Neuendorf

1. Am Sonntag, den 22.09.2024 finden gleichzeitig die Wahlen **zum Landtag Brandenburg und die Nachwahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Ahrensdorf und Neubrück der Gemeinde Rietz-Neuendorf statt. Die Wahl dauert von 08:00-18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Ahrensdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 17
Wahlbezirk 2:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 26 a
Wahlbezirk 3:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, Behrensdorf
Wahlraum:	Feuerwehraum, Lindenallee 10 A
Wahlbezirk 4:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Birkholz
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Groß-Rietzer Straße 5 A
Wahlbezirk 5:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Buckow
Wahlraum:	Sportraum, Falkenberger Straße 38 A
Wahlbezirk 6:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Drahendorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Am Spreeufer 5 a
Wahlbezirk 7:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Glienicke
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Beeskower Straße 40
Wahlbezirk 8:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Görzig
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus „Zur Kastanie“, Görziger Straße 69
Wahlbezirk 9:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Groß Rietz
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus „Zur Sonne“, Beeskower Chaussee 11
Wahlbezirk 10:	Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Herzberg
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Seestr. 36

Wahlbezirk 11: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Neubrück

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus
„Spreeperle“, Spreestraße 2

Wahlbezirk 12: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Pfaffendorf

Wahlraum: Feuerwehrhaus,
Pfaffendorfer Chaussee, 21 a

Wahlbezirk 13: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Sauen

Wahlraum: Gemeinderaum, Zum Anger 24

Wahlbezirk 14: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Wilmersdorf

Wahlraum: Klubraum, Am Dorfteich 11

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass-** zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl ausgehändigt.

Landtagswahl:

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung,

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die wählende Person gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Ortsbeiratswahlen:

Jede wahlberechtigte Person hat für jeden Stimmzettel **drei Stimmen**. Die wahlberechtigte Person kann ihre drei eindeutigen Kreuze hinter einer/m Bewerber/in setzen, sie kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein. Die Stimmen können auch auf die Bewerber/innen verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden. **Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.**

Der jeweilige Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet, in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und der entsprechenden Wahlurne zugeführt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl am 22.09.2024 um 15:00 Uhr im Rouanet-Gymnasium Beeskow, Breitscheidstraße 3, 15848 Beeskow zusammen.

6. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk

dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

Rietz, Neuendorf, den 13.08.2024

gez.
Goldschmidt, Wahlleiterin

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses
für die Nachwahl der Ortsbeiräte der
Ortsteile Ahrensdorf und Neubrück der
Gemeinde Rietz-Neuendorf
am Sonntag, 22. September 2024**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse findet am Dienstag, den 24.09.2024, 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Sitzungsraum, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung, jede Person hat Zutritt zur Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, gemäß § 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn gemäß § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Rietz-Neuendorf, den 13.08.2024

gez.
Goldschmidt, Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de